

RS Vwgh 1988/7/5 87/14/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §25;

EStG 1972 §47;

Rechtssatz

Es kann zwar ein und dieselbe Person ein und derselben anderen Person im gleichen Zeitraum sowohl als Arbeitnehmer als auch als selbständig Erwerbstätiger gegenüberreten. Ein Arbeitnehmer erbringt aber seine Leistungen dem Arbeitgeber nicht schon deshalb außerhalb des Dienstverhältnisses, weil die Arbeiten für die Privatsphäre des Arbeitgebers anfallen oder weil der Arbeitgeber einen "Werkvertrag" behauptet. Es muß sich vielmehr die "Privatarbeit" des Arbeitnehmers deutlich von seinen gegenüber dem Arbeitgeber sonst erbrachten Leistungen abheben und für sich allein zumindest überwiegend die Merkmale

einer selbständigen Tätigkeit aufweisen (vgl. 22.5.1959, 125/57, 25.1.1965, 2339/63, 9.3.1967, 449/66, VwSlg 3583 F/1967, 21.2.1984, 83/14/0102).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140121.X01

Im RIS seit

05.07.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at